

Zugangs- und Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Health Professions Education an der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 25.01.2016 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) in Verbindung mit §§ 10 Abs. 5 S. 1 und Abs. 5 a S. 6, 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) und § 10 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 6 Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18.07.2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26.06.2013 (GVBl. S. 198), diese Zugangs- und Zulassungssatzung für den Studiengang Master Health Professions Education beschlossen¹.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Besondere Erklärungspflichten
- § 5 Zulassungsbescheid
- Teil 2: Verfahrensablauf**
- § 6 Vorabquote und Hochschulquoten
- § 7 Ranglisten
- § 8 Zulassung
- § 9 Auswahl in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 (Auswahlverfahren der Charité)
- § 10 Auswahl in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 (Wartezeitquote)
- § 11 Auswahl in der Quote nach § 6 Abs. 1 S. 1 (Härtefallquote)
- § 12 Ranggleichheit
- § 13 Haupt- und Nachrückverfahren
- § 14 Abschluss des Verfahrens
- Teil 3: Schlussvorschriften**
- § 15 Inkrafttreten

ANLAGE 1 der Zugangs- und Zulassungssatzung

¹ Diese Satzung haben der Vorstand der Charité gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG am 02.02.2016 und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung gemäß § 10 Abs. 5 S. 3 BerlHG und § 10 Abs. 2 S. 6 BerlHZG am 18.04.2016 bestätigt.

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester des Studiengangs Master Health Professions Education.
- (2) Im Übrigen wird das Zulassungsverfahren durch das Berliner Hochschulzulassungsgesetz geregelt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums der folgenden Fachrichtungen:

- Gesundheitswissenschaften / Public Health
- Pflegewissenschaft
- Hebammenwissenschaft
- Therapiewissenschaften (Ergo-, Physiotherapie und Logopädie)
- Humanmedizin
- Zahnmedizin
- Pharmazie
- oder einer vergleichbaren Fachrichtung.

- (2) Neben den Voraussetzungen nach Absatz 1 muss der Nachweis einer Berufszulassung in einem der in der ANLAGE 1 der Zugangs- und Zulassungssatzung genannten Gesundheitsberufe erbracht werden.

- (3) In dem abgeschlossenen Studiengang gemäß Absatz 1 müssen mindestens 180 Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben worden sein. Davon müssen 150 ECTS fachwissenschaftlichen Inhalten zugeordnet sein, die sich am erlernten Beruf orientieren. Ergänzend dazu sind mindestens 5 ECTS mit eindeutigen (gesundheits-)pädagogischen Inhalten nachzuweisen.

- (4) Wer die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, erhält einen Ablehnungsbescheid.

- (5) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der berufsqualifizierende Abschluss des Hochschulstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 ebenso rechtzeitig erfüllt sind.

§ 3

Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. Juli bei dem Referat für Studienangelegenheiten eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonntag, gesetzli-

chen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werkta- ges.

(2) Es muss das Zulassungsantragsformular für den Studiengang Master Health Professions Education verwendet werden. Dieses Formular kann im Internet unter <http://www.charite.de> abgerufen werden.

(3) Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sowie deren Form werden durch das Zulassungsantragsformu- lar bestimmt.

(4) Anträge, die die Bewerberin oder der Bewerber er- gänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungs- fristen versäumen oder den Antrag nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist formgerecht mit den erforderli- chen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen und erhalten einen Ablehnungsbe- scheid.

§ 4

Besondere Erklärungs- pflichten

Die Bewerberin oder der Bewerber hat gegenüber der Charité-Universitätsmedizin Berlin eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, ob sie oder er bereits an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ei- nes anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

1. als Studierende oder Studierender immatrikuliert ist oder war, gegebenenfalls für welche Zeit sie oder er immatrikuliert war sowie ob und wann sie oder er das Studium gewechselt hat,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat; im Fall des Studiums an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991 und auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991.

§ 5

Zulassungsbescheid

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Charité- Universitätsmedizin Berlin einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Immatrikulation zu beantragen hat. Wird die Immatrikulation nicht bis zu diesem Termin beantragt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule eine Immatrikulation der Bewerberin oder des Bewerbers ab, weil wesentliche Angaben im Zulassungsantrag nicht mit den vorgelegten Unterlagen für die Immatrikulation übereinstimmen oder die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Stu- dierende oder Studierender nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Absatz 5 erhalten im Falle ihrer Auswahl eine Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums und die Zugangsvorausset- zungen gemäß § 2 Absatz 2 bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nach-

weis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung und die Exmatrikulation wird ausgesprochen.

Teil 2: Verfahrensablauf

§ 6

Vorabquote und Hochschulquoten

(1) Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungs- zahlen sind vorweg fünf Prozent für Fälle außergewöhn- licher Härte abzuziehen. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend er- fordern. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden in der Quote nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. zu 80 Prozent nach der Abschlussnote des vo- rangegangenen Studiengangs in Verbindung mit der Note des Berufsabschlusszeugnisses (Aus- wahlverfahren der Charité),
2. im Übrigen nach Wartezeit, wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden.

§ 7

Ranglisten

(1) Im Zulassungsverfahren werden Ranglisten für die Quoten nach § 6 Abs. 1 und 2 gebildet, die in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen sind:

1. Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 6 Abs. 2 Nr. 1
2. Wartezeit
3. außergewöhnliche Härte.

(2) Erfüllen die Bewerberinnen und Bewerber die Vo- raussetzungen für die Berücksichtigung auf mehreren Ranglisten, werden sie auf jeder Rangliste geführt, für die sie die Voraussetzungen erfüllen.

§ 8

Zulassung

(1) Die auf Grundlage der Ranglisten ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulas- sungsbescheid nach § 5.

(2) Durch eine Überbuchung der Zulassungszahlen kann berücksichtigt werden, dass Studienplätze voraussicht- lich nicht angenommen werden.

§ 9

Auswahl in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 1

(Auswahlverfahren der Charité)

(1) Für das Auswahlverfahren der Charité wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt.

(2) Für die Abschlussnote 1,0 des vorangegangenen Stu- diengangs werden 900 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 30 Punkte abgezogen.

(3) Für die Note 1,0 auf dem Berufsabschlusszeugnis werden 600 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 20 Punkte abgezogen.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Approbation als

- Apothekerin / Apotheker,
- Ärztin / Arzt oder
- Zahnärztin / Zahnarzt

nachweisen, werden Punkte für die Abschlussnote des Studiengangs sowohl nach Absatz 2 als auch nach Absatz 3 gutgeschrieben. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, bei denen der Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf im Rahmen eines dualen oder primärqualifizierenden Hochschulstudiums erworben wurde.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Absatz 5 nehmen am Auswahlverfahren gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 1 mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bleibt insoweit unbeachtet.

(6) Die Punkte nach Absatz 2 und 3 werden addiert. Die Rangposition der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Summe dieser Punktzahlen.

§ 10

Auswahl in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 (Wartezeitquote)

Für die Vergabe der Studienplätze in der Wartezeitquote gilt § 14 der Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – BerlHZVO).

§ 11

Auswahl in der Quote nach § 6 Abs. 1 S. 1 (Härtefallquote)

Die Rangfolge für die Vergabe der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 12

Ranggleichheit

Bei gleichen Rangpositionen findet § 8 a BerlHZG Anwendung.

§ 13

Haupt- und Nachrückverfahren

Die Studienplätze werden nach den gebildeten Ranglisten vergeben (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, die auf den Ranglisten geführt werden und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

§ 14

Abschluss des Verfahrens

Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. keine zu berücksichtigenden Zulassungsanträge mehr vorliegen
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind oder
3. die Charité das Zulassungsverfahren nach Durchführung mindestens eines Nachrückverfahrens für abgeschlossen erklärt hat, da ein weiteres Nachrückverfahren auf Grund der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

Teil 3: Schlussvorschriften

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

**ANLAGE 1 zur Zugangs- und Zulassungssatzung
Master Health Professions Education
Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Berufe nach § 2 Abs. 2 sind:

- Altenpflegerin / Altenpfleger
- Apothekerin/Apotheker
- Ärztin/Arzt
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Logopädin / Logopäde
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Zahnärztin/Zahnarzt